



Unterrichtungsvorlage

Vorlage-Nr.:	UV/0156/2017		Datum:	24.05.2017			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	00574-17/Mü				
Gremienweg:							
06.06.2017	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Unterrichtung über ein aktuelles Bauvorhaben in Metternich, Rübenacher Straße						

-Unterrichtung:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum o.g. Vorhaben zur Kenntnis.

Antragseingang	06.03.2017						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Beteiligung der Gemeinde für ein Vorhaben nach § 83 (4) LBauO; Vorhaben der Bundeswehr - Bundeswehrzentrankrankenhaus Koblenz - hier: Neubau eines Parkhauses (Geb. P1)						
Grundstück/Straße	Rübenacher Straße 170						
Gemarkung	Metternich						
Flur	1						
Flurstück	100/27						

Das Bundeswehrzentrankrankenhaus dient der Landesverteidigung. Bauvorhaben, die der Landesverteidigung dienen, benötigen gem. § 83 Abs. 4 LBauO weder eine Baugenehmigung noch eine Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde. Die für das v. g. Vorhaben erforderliche Zustimmung gebende Behörde ist gem. § 37 Abs. 2 BauGB die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD), die über das Vorhaben vom Bauherrn in Kenntnis zu setzen ist. Vor Erteilung der Zustimmung durch die SGD ist jedoch die Gemeinde (hier Stadt Koblenz) anzuhören.

Die Fläche, auf der das Vorhaben realisiert werden soll, befindet sich innerhalb der Bundesliegenschaft im Bereich Rübener Straße/ Pfaffengasse (Bundeswehrzentral Krankenhaus). Die Liegenschaft ist nach den Bestimmungen des § 34 BauGB zu beurteilen. Der Flächennutzungsplan weist hier ein Sondergebiet für gesundheitliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtung aus. Das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein. Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken. Insofern wird das Einvernehmen der Gemeinde gem. § 36 BauGB erteilt.

In die Stellungnahme an die SGD wird folgender Hinweis mit aufgenommen: Mit der Nutzung des Parkhauses ist eine deutliche Erhöhung des An- und Abverkehrs verbunden, der über die Pfaffengasse und weitergehend über den nahegelegenen Kreislauf abgewickelt werden soll. Diesbezüglich wird empfohlen, die Leistungsfähigkeit des Kreislaufs gutachterlich prüfen zu lassen.

Um Kenntnisnahme der Unterrichtung wird gebeten.

Anlagen:

- Lageplan